



Prüfkriterien für die Beurteilung der Berichterstattung nach Artikel 76c KVV (Fassung 31.10.2023)

Formelle Anforderungen
<p>a) Es liegt eine schriftliche Vereinbarung über die nicht vollumfängliche Weitergabe von Vergünstigungen vor (Art. 56 Abs. 3^{bis} KVG). Die Verbindung (Parallelität) zwischen Bericht und Vereinbarung ist nachgewiesen (vgl. Art. 76c Abs. 1 KVV). Der Bericht enthält Angaben über die Parteien der Vereinbarung, die darin vorgesehenen Massnahmen, gemeldete eventuelle Änderungen und weitere Modalitäten der Vereinbarung, die erforderlich sind, um die Vollständigkeit des Berichts überprüfen zu können (vgl. Art. 76b Abs. 2 KVV).</p> <p>b) Es ist angegeben, ob es sich um einen jährlichen Zwischenbericht oder um einen Schlussbericht nach Beendigung der Vereinbarung handelt (vgl. Art. 76c Abs. 1 KVV).</p> <p>c) Der Zeitraum der Berichterstattung ist angegeben.</p> <p>d) Die Berichterstattung enthält eine «Evaluation» für den Zeitraum gemäss c) (vgl. Art. 76c Abs. 2 Bst. b KVV).</p>
Materielle Anforderungen: quantitative Kriterien
<p>a) Angabe von Art (Rabatt, Rückvergütung etc.) und Umfang (Betrag in CHF) der Vergünstigung pro Leistungserbringer (LE) (vgl. Art. 76b Abs. 2 Bst. a KVV i.V.m. Art. 76c Abs. 1 KVV)</p> <p>b) Angaben zum verwendeten Betrag pro Qualitätsmassnahme (total max. 49%) und Daten zum jeweiligen Verwendungszweck der nicht weitergegebenen Vergünstigungen inklusive des jeweiligen Ziels zur Verbesserung der entsprechenden Behandlungsqualität pro LE (vgl. Art. 76b Abs. 2 und Art. 76c Abs. 2 Bst. a KVV)</p> <p>c) Angaben zu den weitergegebenen Beträgen pro Versicherer (vgl. Art. 56 Abs. 3^{bis} Satz 3 KVG)</p> <p>d) Im Falle von mehreren LE und/oder mehreren Massnahmen: Art und Umfang der Vergünstigung müssen separat pro LE, pro Massnahme und pro Versicherer aufgeführt werden.</p>
Materielle Anforderungen: qualitative Kriterien
<p>a) Angaben zu den in der Vereinbarung* aufgeführten und umgesetzten Massnahmen pro LE</p> <p>b) Angaben zum Bearbeitungsstand der einzelnen Massnahmen respektive bei Zwischenberichten zur geplanten Weiterverfolgung der Massnahmen pro LE (vgl. Art. 76b Abs. 2 KVV i.V.m. Art. 76c Abs. 1 KVV)</p> <p>c) Begründung, weshalb die Mittel nicht für national ausgerichtete Programme verwendet worden sind (Art. 76b Abs. 3 KVV)</p> <p>d) Differenzierte Angaben zur Erreichung des angestrebten Ziels gegenüber der ursprünglichen Qualität beim LE (Art. 76b Abs. 2 Bst. c KVV)</p>
Materielle Anforderungen: Evaluation
<p>a) Die Unabhängigkeit der Organisation, die mit der Evaluation beauftragt wurde, muss klar dargestellt sein (vgl. Art. 76c Abs. 3 KVV).</p> <p>b) Alle durch den LE umgesetzten Massnahmen sind in der Evaluation thematisiert und beschrieben (vgl. Art. 76c Abs. 2 Bst. b KVV i.V.m. Art. 76b Abs. 2 KVV).</p> <p>c) Nachweis, dass die Evaluation unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden nach anerkannten Standards oder Leitlinien durchgeführt wurde (vgl. Art. 76c Abs. 3 KVV).</p> <p>d) Die Evaluation muss aufzeigen, ob die vorgesehene Massnahme und der dafür aufgewendete Betrag zu einer Verbesserung der Behandlungsqualität führen (vgl. Art. 76c Abs. 2 Bst. b KVV).</p>

* Die in den Berichten beschriebenen Massnahmen zur Verbesserung der Behandlungsqualität müssen den in den (Rahmen-)Vereinbarungen aufgeführten Massnahmen entsprechen.

